



## Medienmitteilung

Zürich, 16. Februar 2023

### **Kantonsrat will bei Auslagerungen des USZ weiterhin mitreden**

**Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit beantragt dem Kantonsrat mit 12 zu 3 Stimmen, das Gesetz über das Universitätsspital Zürich betreffend Organisation zu ändern ([5836](#)). Sie verschärft die Vorlage des Regierungsrates in Bezug auf Auslagerungen, Beteiligungen und Gesellschaftsgründungen des Universitätsspitals.**

Nach dem Bekanntwerden verschiedener Vorkommnisse an vier Kliniken des Universitätsspitals Zürich (USZ) im Jahr 2020, welche im Wesentlichen Mängel bei den Führungs- und Organisationsstrukturen, Patientendokumentationen sowie Abrechnungen und Honoraren betrafen, untersuchten die Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit (ABG), das USZ und die Gesundheitsdirektion die Vorkommnisse. Die ABG hielt in ihrem Bericht über die Untersuchung zu besonderen Vorkommnissen an mehreren Kliniken des Universitätsspitals Zürich vom 3. März 2021 75 Empfehlungen fest und reichte mehrere parlamentarische Vorstösse ein. Die beantragte Gesetzesänderung wurde nötig, um gewisse Empfehlungen und Forderungen der ABG umzusetzen.

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG) begrüsst die gesetzliche Anpassung der Organisationsstrukturen des USZ, mit der die Rolle der Spitaldirektion gestärkt und die Transparenz dank Offenlegung der Interessenbindungen der Mitglieder des Spitalrates und des Kaders erhöht wird. Mit einigen Ausnahmen folgt sie dem Vorschlag des Regierungsrates und beantragt, das Gesetz über das Universitätsspital Zürich betreffend Organisation zu ändern.

Für Diskussionen sorgte in der Kommission der Antrag des Regierungsrates betreffend Auslagerungen, Beteiligungen und Gesellschaftsgründungen. Gemäss geltendem Recht sind Auslagerungen und Gesellschaftsgründungen des USZ durch den Kantonsrat und den Regierungsrat zu genehmigen. Darüber hinaus muss der Regierungsrat heute auch jeder Beteiligung zustimmen. Er beantragt nun, dass künftig nur noch er Auslagerungen, Beteiligungen und Gesellschaftsgründungen bewilligt und zwar erst ab einem Wert von über 10 Mio. Franken. Noch grössere Freiheiten wünschte sich das USZ: Einerseits wollte es den Schwellenwert auf 40 Mio. Franken anheben, andererseits sollte nicht mehr der Gesamtregierungsrat, sondern nur noch die Gesundheitsdirektion darüber beschliessen.

### **Kernaufgaben sollen nicht ausgelagert werden**

Die Kommission will, dass der Kantonsrat die Kontrolle in der Hand behält und neben den Auslagerungen und Gesellschaftsgründungen neu auch die Beteiligungen des USZ zu genehmigen hat. Sie unterstützt zwar die Absicht des Regierungsrates, dem USZ einen gewissen Handlungsspielraum zu gewähren, ist sich aber nicht einig darin, wie gross dieser sein soll. Ebenso gehen die Meinungen darüber auseinander, ob der Schwellenwert in Relation zum Eigenkapital stehen oder als fixe Zahl definiert werden soll.



Nach Meinung der Kommissionsmehrheit sollen Auslagerungen dem Regierungsrat und dem Kantonsrat zur Genehmigung vorgelegt werden, sobald der Wert des betroffenen Betriebsbereichs 1% des Eigenkapitals des USZ übersteigt. Zudem sollen Beschlüsse über die Genehmigung von Auslagerungen ab 4 Mio. Franken dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Dies soll sicherstellen, dass das USZ keine Kernaufgaben auslagern kann. Beteiligungen und Gesellschaftsgründungen sind ab einem Wert von 2% des Eigenkapitals dem Regierungsrat bzw. ab 7% dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen. Erreichen alle Beteiligungen des USZ den Grenzwert von 20% des Eigenkapitals, müssen sämtliche weiteren Beteiligungen und Gesellschaftsgründungen durch den Kantonsrat genehmigt werden.

Eine Minderheit der Kommission (SP) will die Schwelle für Beteiligungen und Gesellschaftsgründungen, die der Kantonsrat zu bewilligen hat, bei 3% ansetzen. Eine andere Minderheit (Grüne) bevorzugt der Klarheit halber fixe Werte und will die Schwelle bei 10 Mio. Franken (Genehmigung durch den Regierungsrat) bzw. 25 Mio. Franken (Genehmigung durch den Kantonsrat) festlegen. Der Grenzwert, ab dem sämtliche weiteren Beteiligungen und Gesellschaftsgründungen vom Kantonsrat zu genehmigen sind, liegt für die SP bei 6% des Eigenkapitals und für die Grünen bei 50 Mio. Franken.

Eine weitere Minderheit (FDP, GLP, Mitte und EVP) möchte bei Auslagerungen den Schwellenwert für die Genehmigung durch den Kantonsrat nicht tiefer ansetzen als bei Beteiligungen und Gesellschaftsgründungen (7%). Den Schwellenwert für die Genehmigung durch den Regierungsrat sieht sie bei 5%. Zudem spricht sich diese Minderheit gegen die Einführung eines fakultativen Referendums bei Auslagerungen aus. Dem USZ soll mehr wirtschaftlicher Handlungsspielraum gewährt werden, um in einem kompetitiven Umfeld zu bestehen und so die Herausforderungen besser meistern zu können. Die FDP lehnt aus diesen Gründen den von der Kommission beantragten Gesetzesentwurf ab.

### **Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Universitätsspital und Universität Zürich**

Die ABG hat in ihrem Bericht vom 3. März 2021 festgehalten, dass adäquate Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen dem Universitätsspital und der Universität Zürich zu schaffen seien. Die KSSG hat diese Empfehlung sowohl im Gesetz über das Universitätsspital als auch im Universitätsgesetz aufgenommen.

Der Kommission beantragt, dass die Gesundheitsdirektion im Spitalrat weiterhin über ein Antragsrecht verfügt. Sie will damit im Hinblick auf mögliche künftige Aufarbeitungen von weiteren Vorkommnissen sicherstellen, dass die Anliegen der Gesundheitsdirektion im Spitalrat formell aufgenommen und diskutiert werden. Der Regierungsrat hatte vorgeschlagen, aus Governance-Gründen auf das Antragsrecht der Gesundheitsdirektion zu verzichten.

#### *Kontakt:*

KSSG-Präsident: Roman Schmid (SVP, Opfikon), 079 581 88 00

Minderheit SP: Esther Straub (SP, Zürich), 078 609 81 81

Minderheit Grüne: Florian Heer, (Grüne, Winterthur), 078 912 13 41

Minderheit FDP, GLP, Mitte, EVP: Linda Camenisch (FDP, Wallisellen), 079 242 06 28